

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 60

ausgegeben am 11. Februar 2000

---

## Verordnung

vom 8. Februar 2000

### über die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Aufgrund des Gesetzes vom 10. Dezember 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, LGBL. 1965 Nr. 46, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

#### I.

Die Verordnung vom 1. Dezember 1981 zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, LGBL. 1982 Nr. 5, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 3

Aufgehoben

#### Art. 8 Abs. 1

1) Kinder, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die weder Anspruch auf eine Waisenrente haben, noch Anspruch auf eine Kinderrente der Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung begründen, fallen mit ihrem Einkommen und Vermögen bei der Errechnung der Ergänzungsleistung ausser Betracht.

## **II.**

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Mario Frick*  
Fürstlicher Regierungschef